

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Untershausen
vom 30. Oktober 2001
zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung
vom 10.01.2010

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Untershausen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

- | | | |
|------------|---|---------|
| I. | <u>Bestattungsgebühren</u> | |
| 1. | Erdbeisetzungen | |
| 1.1 | In Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl.
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit | 293 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl.
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit | 521 EUR |
| 1.2 | In Wahlgrabstätten - Verstorbene nach Vollendung des 5.
Lebensjahres | |
| 1.2.1 | Erstbelegung (= Maschinenschachtung) einschl. Kosten der | 583 EUR |

	Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit	
1.2.2	Zweitbelegung	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	403 EUR
1.2.2.2	bei Handschachtung	673 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	175 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	300 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	225 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	100 EUR
1.5	Rasenreihengrabstätte	1.420 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	650 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	350 EUR

2.2.2 in bereits belegten Grabstätten für jede Urne 100 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

1. Einsegnungshalle

1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in
Aufbewahrungsräumen 100 EUR

1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der
Einsegnungshalle 80 EUR

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.11.1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Unterschhausen, 25.04.2002

(Siegel)

Gilles,

Ortsbürgermeister

Hinweise zum Inkrafttreten:

2. Änderungssatzung – Veröffentlichung im Wochenblatt der
Verbandsgemeinde Montabaur am 23.01.2009, in Kraft getreten
am 24.01.2009
3. Änderungssatzung – Beschluss des OGR v. 16.12.2009,
veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde
Montabaur am 22.01.2010, in Kraft getreten
am 23.01.2010